

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 460/91 - 3.2.3
Anmeldenummer: 86 103 293.6
Veröffentlichungs-Nr.: 0 204 081
Klassifikation: B02C 23/12, B02C 25/00
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Anlage zur zweistufigen
Zerkleinerung

E N T S C H E I D U N G
vom 7. Juni 1993

Anmelder: -
Patentinhaber: KRUPP POLYSIUS AG
Einsprechender: KHD Humboldt Wedag AG

Stichwort: -
EPÜ: Art. 56
Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz
Orientierungssatz



Aktenzeichen: T 460/91 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 7. Juni 1993

Beschwerdeführer: KHD Humboldt Wedag AG
(Einsprechender) Patente und Lizenzen
Postfach 91 04 57
Wiersbergstraße
D - 5000 Köln 91 (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: KRUPP POLYSIUS AG
(Patentinhaber) Graf-Galen-Straße 17
D - 4720 Beckum (DE)

Vertreter: Tetzner, Volkmar, Dr.-Ing., Dr.jur.
Van-Gogh-Straße 3
D - 8000 München 71 (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 27. Mai 1991, mit
der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 204 081 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 12. März 1986 eingereichte und am 10. Dezember 1986 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 86 103 293.6 wurde am 2. August 1989 das europäische Patent Nr. 0 204 081 mit drei Ansprüchen erteilt.

II. Die unabhängigen Ansprüche 1 und 3 des erteilten Schutzbegehrens haben folgenden Wortlaut:

"1. Verfahren zur zweistufigen Zerkleinerung von sprödem Mahlgut, wie Zementklinker, wobei

a) das Mahlgut zunächst eine Gutbettzerkleinerung im Spalt (9) einer Walzenmühle (1) erfährt, deren Walzen (7, 8) mit konstanter Drehzahl umlaufen,

b) die hierbei gebildeten Agglomerate anschließend in einer der Walzenmühle (1) nachgeschalteten zweiten Mühle (2) aufgelöst und evtl. weiter zerkleinert werden,

c) das aus der zweiten Mühle (2) ausgetragene Gut einer Sichtung unterworfen wird und die hierbei anfallenden Griesse (13) teilweise der Walzenmühle (1) und teilweise der nachgeschalteten zweiten Mühle (2) zugeführt werden,

d) und wobei die Frischgutmenge (20) in Abhängigkeit von der rückgeführten Griesmenge (13) so geregelt wird, daß die Summe von Frischgutmenge und Griesmenge konstant bleibt, gekennzeichnet durch folgendes Merkmal:

e) der der Walzenmühle (1) zugeführte Teil (16) der Griesse (13) wird so bemessen, daß im Aufgabeschacht (6) der Walzenmühle auch bei wechselnder Frischgutmenge (20) ein nahezu konstanter Füllstand aufrechterhalten wird."

bzw.

"3. Anlage zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1, enthaltend

- a) eine Walzenmühle (1) mit zwei Walzen (7, 8), von denen wenigstens eine Walze mit einem Antrieb (25, 26) konstanter Drehzahl versehen ist,
- b) einen Aufgabeschacht (6), der eine Einrichtung (22) zur Füllstandsüberwachung aufweist,
- c) eine der Walzenmühle (1) nachgeschaltete zweite Mühle (2),
- d) wenigstens einen Siebtrichter (3) zur Sichtung des aus der zweiten Mühle (2) ausgetragenen Gutes,
- e) Einrichtungen, die die bei der Sichtung anfallenden Grieße (13) erneut dem Mahlsystem zuführen,
- f) einen Regler (17), der die Frischgutmenge (20) in Abhängigkeit von der rückgeführten Grießmenge (13) so regelt, daß die Summe von Frischgutmenge und Grießmenge konstant bleibt,
- g) eine Verteilereinrichtung (14), über die die bei der Sichtung anfallenden Grieße (13) in einem einstellbaren Verhältnis teilweise der Walzenmühle (1) und teilweise der nachgeschalteten zweiten Mühle (2) zugeführt werden, gekennzeichnet durch folgendes Merkmal:
- h) es ist ein weiterer Regler (21) vorgesehen, der über die Verteilereinrichtung (14) den der Walzenmühle (1) zugeführten Teil (16) der Grieße (13) so steuert, daß im Aufgabeschacht (6) der Walzenmühle (1) auch bei wechselnder Frischgutmenge (20) ein nahezu konstanter Füllstand aufrechterhalten wird."

III. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent im gesamten Umfang zu widerrufen, weil der Gegenstand des angegriffenen Patents nicht neu sei und nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe. Gestützt war der Einspruch auf die beiden Druckschriften

(D1) DE-A-3 302 176 und

(D2) DE-A-3 305 339.

IV. Mit Entscheidung vom 27. Mai 1991 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch der Beschwerdeführerin gemäß Artikel 102 (2) EPÜ zurückgewiesen. Sie hat dabei sowohl die Neuheit als auch das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit des Beanspruchten anerkannt. Im einzelnen hat sie dabei die Problemstellung des Streitpatents als naheliegend angesehen, nicht aber die im Streitpatent beanspruchte Problemlösung gemäß erteiltem Anspruch 1 (Verfahren) bzw. 3 (Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens).

V. Gegen diese Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin am 21. Juni 1991 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 1. Oktober 1991 dahingehend begründet, daß im Lichte der Druckschriften (D1), (D2) und

(D3) Firmendruckschrift KHD Humboldt Wedag "Wir machen Hartzerkleinern wirtschaftlicher"

nicht nur die Problemstellung, sondern auch die Problemlösung des Streitpatents naheliegend sei, so daß dieses gemäß Artikel 100 a) EPÜ in vollem Umfang zu widerrufen sei. Mit dem Dokument (D3), das erst im Beschwerdeverfahren genannt wurde, hat die Beschwerdeführerin darlegen wollen, daß ein Aufgabeschacht für das Mahlgut bei Walzenmühlen allgemein üblich ist.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat dem Vorbringen der Beschwerdeführerin widersprochen und darauf verwiesen, daß im Dokument (D1) das Problem der Aufrechterhaltung eines Füllstandes im Aufgabeschacht überhaupt nicht erwähnt sei und daß keines der Dokumente des Standes der Technik einen zusätzlichen Regeleingriff auf die Aufteilung der rückgeführten Grießmenge zwecks Konstanthaltung des Füllstandes im Aufgabeschacht nahelege. Die Lehre des Dokuments (D1) ziele demgegenüber

in eine andere Richtung, nämlich die Walzendrehzahl zu variieren, um den Füllstand im Aufgabeschacht konstant zu halten. Diese Maßnahme sei aber beim Gegenstand der erteilten Ansprüche 1 bzw. 3 gerade ausgeschlossen, weil in deren Oberbegriffen jeweils eine **konstante** Walzendrehzahl vorgeschrieben sei. Die Beschwerdegegnerin beantragte somit die Zurückweisung der Beschwerde, d. h. die unveränderte Aufrechterhaltung des Streitpatents.

- VII. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 6. November 1992 fand am 7. Juni 1993 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt, in der es ausschließlich um die Frage des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens erfinderischer Tätigkeit ging, und zwar vor allem im Lichte des Dokuments (D1), weil die beiden anderen Dokumente des Beschwerdeverfahrens in der mündlichen Verhandlung keine wesentliche Rolle mehr gespielt haben. Die Verfahrensbeteiligten hielten ihre bisherigen Anträge - vgl. vorstehende Abschnitte V und VI - unverändert aufrecht.
- VIII. Die Beschwerdeführerin sah es als naheliegend an, die Grießerückführung beim Dokument (D1), insbesondere deren Fig. 2, so aufzuteilen, daß eine konstante Füllstandshöhe im Aufgabeschacht der Walzenmühle gegeben ist. Der Fachmann sei durch das Erfordernis einer Mahlgutzerkleinerung **im Gutbett** gezwungen, der Walzenmühle einerseits eine Mindestmenge an Gut zuzuführen, damit sich eine Gutbettzerkleinerung überhaupt einstellt, andererseits sei aus dieser Forderung heraus eine Grießeaufteilung - und damit eine zweite Regelung an der Zerkleinerungsanlage - zwangsläufig, so daß allein aus der Sicht des Dokuments (D1) eine patentbegründende erfinderische Tätigkeit nicht gegeben sei. Der im Dokument (D1) erwähnte Drehzahleingriff würde den Fachmann nicht von einer Grießeaufteilung im beanspruchten Sinne abhalten, weil eine Drehzahl-

Veränderung der Walzen der Walzenmühle schon deshalb nicht anzuwenden sei, weil dies eine Leistungseinbuße der Gesamtanlage bedeute. Zusammenfassend wurde die Auffassung vertreten, daß das Dokument (D1) mit seiner Fig. 2 schon ein Flußdiagramm im Sinne des Beanspruchten offenbare, so daß die Umsetzung desselben durch Regelung der Füllstandshöhe im Aufgabeschacht für den Fachmann naheliegend sei. Auf die "Richtlinien" C-IV, 9.8 Absatz A1) Beispiel i) wurde in diesem Zusammenhang verwiesen, weil dieses Beispiel belege, daß das Ausfüllen einer "Lücke im Stand der Technik", d. h. Vorliegen einer unvollständigen Lehre eines Dokuments als naheliegend anzusehen sei. Bei diesen Gegebenheiten könne damit keine Rede von einer ex-post Auslegung des Dokuments (D1) sein. Die Entscheidung der ersten Instanz sei damit aufzuheben und das strittige Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin widersprach diesem Vorbringen mit dem Hinweis auf Seite 19 Abs. 3 und Seite 20 Abs. 1 des Dokuments (D1), woraus klar hervorgehe was das Dokument (D1) dem unvoreingenommenen Leser lehre, nämlich lediglich eine Regelung der Frischgutmenge in Abhängigkeit der Grießmenge, dergestalt, daß deren Summe konstant sei. Diese (erste) Regelung stimme noch mit der Lehre der angegriffenen Ansprüche 1 bzw. 3 überein, nicht aber die **zweite** Regelung des Dokuments (D1), nämlich der Regeleingriff auf die Walzendrehzahl der Walzenmaschine, vgl. Seite 20 Zeilen 7/8 ("und/oder ..."). Aus Fig. 2 des Dokuments (D1) mag nach Auffassung der Beschwerdegegnerin auf eine Klappe zur Grießaufteilung zu schließen sein, nicht aber auf eine Regelung der Grießeströme in dem Sinne, daß die Füllstandshöhe im (nicht dargestellten) Aufgabeschacht des Dokuments (D1) konstant gehalten werde, weil Seite 20 dieses Dokuments klar belege, daß die zweite Regelung über den Walzeneingriff und deren Drehzahlen erfolge.

Damit könne auch keine Rede davon sein, daß das Dokument (D1) im Sinne der vorstehend zitierten Stelle der "Richtlinien" unvollständig sei, vielmehr weise dieses Dokument klar in eine andere Richtung als das Beanspruchte und könne diesem die erfinderische Eigenart mithin nicht nehmen, so daß sich der Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde rechtfertige.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Neuheit
 - 2.1 Die Frage der Neuheit des Gegenstandes gemäß erteiltem Anspruch 1 bzw. 3 war im Beschwerdeverfahren nicht mehr strittig. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß keines der Dokumente (D1), (D2) und (D3) ein Verfahren bzw. eine Vorrichtung zur Durchführung dieses Verfahrens offenbart, bei dem die zweite Regelung die Aufteilung der Grieße in dem Sinne betrifft, daß die Füllstandshöhe im Aufgabeschacht - bei konstantgehaltener Drehzahl der Walzen der Walzenmühle, vgl. Oberbegriffe der erteilten Ansprüche 1 bzw. 3 - konstant gehalten wird.
 - 2.2 Die Diskussion in der mündlichen Verhandlung hat vorstehend genannten Sachverhalt ausdrücklich bestätigt und sich demzufolge im Rahmen der Diskussion der Frage der erfinderischen Tätigkeit bewegt.
 - 2.3 Der Gegenstand der erteilten Ansprüche 1 bzw. 3 erfüllt somit das Erfordernis des Artikels 54 EPÜ und ist aus dieser Sicht nicht angreifbar.

3. Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und Lösung, erzielte Vorteile der beanspruchten Lösung

3.1 Zwischen den Parteien bestand darüber vollständige Übereinstimmung, daß das Dokument (D1) den nächstkommenden Stand der Technik darstellt. Dieses Dokument ist in Form der entsprechenden europäischen Anmeldung EP-A-0 084 383 im Streitpatent als Ausgangspunkt der Erfindung dargestellt worden, vgl. Sp. 1 Z. 4 mit 9 des Streitpatents.

3.2 Gegen die Abgrenzung des erteilten Anspruchs 1 bzw. 3 gegenüber dem Dokument (D1) ist nichts einzuwenden bzw. es ist seitens der Beschwerdeführerin auch nichts eingewendet worden, so daß der Ausgangspunkt der Erfindung klar und eindeutig umrissen ist.

3.3 Die Druckschrift (D1) lehrt somit ein zweistufiges Zerkleinerungsverfahren, bei dem eine (erste)Regelung vorliegt, nämlich Regelung der Frischgutmenge in Abhängigkeit der rückgeführten Grießmenge dergestalt, daß deren Summe konstant bleibt. Damit wird erreicht, daß die Variation der Mahlbarkeit des Zerkleinerungsgutes aufgefangen wird, so daß der zweiten Mühle (Kugelmühle) ein konstanter Gutstrom zugeführt werden kann und diese Mühle stets optimal arbeitet.

Die Veränderung der Frischgutmenge führt aber - eine konstante Drehzahl der Walzenmühle vorausgesetzt - ggf. zu einem **unterschiedlichen** Füllstand im Aufgabeschacht dieser Mühle, dem beim Stand der Technik ggf. durch eine **Drehzahlveränderung** entgegengewirkt wird. Diese Lösung ist teuer, weil Regelantriebe nötig sind. In diesem Zusammenhang wird auf Sp. 1, Z. 10 mit 38 des Streitpatents hingewiesen, wo dieser Sachverhalt bereits erörtert wurde.

- 3.4 Von diesen Gegebenheiten des nächstkommenden Standes der Technik gemäß Dokument (D1) ausgehend, liegt der Erfindung die Aufgabe zugrunde, vgl. Sp. 1, Z. 39 mit 50 des Streitpatents, ein Verfahren der im Oberbegriff vorausgesetzten Art so auszubilden, daß mit einem vergleichsweise geringen anlagentechnischen Aufwand optimale Zerkleinerungsverhältnisse in der Walzenmühle und in der nachgeschalteten Mühle gewährleistet sind.
- 3.5 Gelöst ist diese Aufgabe in verfahrenstechnischer Hinsicht durch die Merkmale des erteilten Anspruchs 1; das gattungsbildende Verfahren wird erfindungsgemäß weitergebildet, indem der der Walzenmühle zugeführte Teil der Grieße so bemessen wird, daß im Aufgabeschacht der Walzenmühle auch bei wechselnder Frischgutmenge ein nahezu konstanter Füllstand aufrechterhalten wird.
- 3.6 Das kennzeichnende Merkmal des erteilten Anspruchs 1 ist nichts anderes als ein zweiter Regeleingriff an der Anlage, dergestalt, daß die die Walzenmühle verlassenden Grieße so aufgeteilt werden, daß im Aufgabeschacht der Walzenmühle auch dann ein konstanter Füllstand erhalten bleibt, wenn sich die Mahlbedingungen ändern bzw. als Folge davon die Frischgutmenge ändert. Zu ergänzen ist in diesem Zusammenhang noch, daß die beiden im erteilten Anspruch 1 vorgeschriebenen Regeleingriffe bei **konstanter Drehzahl** der Walzen der Walzenmühle vorgenommen werden. Die dem Streitpatent entnehmbare Aufgabe ist damit vollständig gelöst, da teure Regelmotoren entfallen können. Die Vorteile des Verfahrens gemäß erteiltem Anspruch 1 sind im Streitpatent in Sp. 1, Z. 53 mit Sp. 2, Z. 22 herausgestellt.
- 3.7 In vorrichtungstechnischer Hinsicht gibt der erteilte Anspruch 3 diejenigen Merkmale an, die zur Durchführung des Verfahrens gemäß erteiltem Anspruch 1 notwendig sind, u. a. den weiteren Regler, der die Grießeaufteilung so

steuert, daß im Aufgabeschacht der Walzenmühle auch dann der Füllstand konstant gehalten wird, wenn die Frischgutmenge wechselt.

3.8 Bei gegebener Neuheit des Gegenstands gemäß erteiltem Anspruch 1 bzw. 3 ist nun noch zu untersuchen, ob die beanspruchte Weiterbildung des gattungsbestimmenden Standes der Technik auf erfinderischer Tätigkeit beruht oder nicht:

3.8.1 Die Kammer teilt die Auffassung der Vorinstanz, daß die Aufgabe nichts enthält, was als erfinderisches Tätigwerden im Sinne von Artikel 56 EPÜ angesehen werden könnte, so daß es für den Bestand des Streitpatents ganz darauf ankommt, ob die beanspruchte Lösung der gestellten Aufgabe auf erfinderischer Tätigkeit beruht oder nicht.

3.8.2 Die Beschwerdeführerin hat im Zusammenhang mit dieser Frage auf die "Richtlinien" C-IV, 9.8, Abschnitt A1) Beispiel i) verwiesen. Für die Kammer ist hingegen die Entscheidung T 2/83, veröffentlicht im ABl. EPA 1984, 265 von Relevanz, weil sie sich mit der Frage auseinandersetzt, wie der Stand der Technik mit Blick auf eine beanspruchte Erfindung auszuwerten ist, nämlich ob ein Fachmann, der Zugang zum gesamten Stand der Technik hätte, auf die beanspruchte Aufgabenlösung **gekommen wäre** oder aber auf diese Aufgabenlösung nur **hätte kommen können**. Eng verbunden mit diesen Überlegungen ist die Frage, ob ein Stand der Technik "ex post", d. h. in Kenntnis der Erfindung betrachtet wird oder nicht.

3.8.3 Wie vorstehend bereits erwähnt wurde, ist unter "Stand der Technik" vor allem das Dokument (D1) zu verstehen, weil die weiteren Dokumente des Beschwerdeverfahrens in der mündlichen Verhandlung keine tragende Rolle mehr gespielt haben.

Einerseits ist es aus dem Dokument (D2) bzw. (D3) grundsätzlich bekannt, einen Aufgabeschacht für das Mahlgut vorzusehen - der aufgrund seiner Geometrie einen konstanten Füllstand sicherstellt - andererseits wird damit die **erste** Mühle in einer völlig anderen Weise betrieben als beim Gegenstand des Anspruchs 1 bzw. 3, weil nämlich **keine** Aufteilung der Grieße gegeben ist.

Gemäß Dokument (D3) werden zwar Grieße zurückgeführt, aber nur zur Kugelmühle, was im Gegensatz zum Beanspruchten steht.

3.8.4 **In Kenntnis der Erfindung** mag Fig. 2 des Dokuments (D1) ein Schaltbild einer Zerkleinerungsanlage offenbaren, aus dem entnehmbar ist, daß die den Sichter "14" verlassenden Grieße (Leitung "18") aufgeteilt werden (vgl. Leitung "20" und gestrichelt gezeichnete Leitung "19"), und zwar in einen Teilstrom, der zur Kugelmühle "13" und in einen Teilstrom, der zur Walzenmühle "10, 11" rückgeführt wird. In Kenntnis der Erfindung könnte man diese Information in Verbindung bringen mit Seite 6 Abs. 2 ggf. mit Seite 19, letzte Zeile und Seite 20 Abs. 1 des Dokuments (D1) und daraus folgern, daß eine "Gutbettzerkleinerung" ("choke feeding" im Englischen) eine Überfütterung an der Einlaufseite der Walzenmühle (Aufgabeschacht) voraussetzt und daß die rückgeführte Grießemenge "19" genau so bemessen wird - durch einen nicht dargestellten bzw. beschriebenen zweiten Regler - daß die Füllstandshöhe im nicht dargestellten bzw. beschriebenen Aufgabenschacht konstant gehalten wird. In Kenntnis der Erfindung ließe sich somit das Dokument (D1) zu einem neuheitsschädlichen (früherer Einwand der Beschwerdeführerin) bzw. die Erfindung nahelegenden Dokument (geltender Einwand der Beschwerdeführerin) aufbauen.

Auswertungen des Standes der Technik in Kenntnis der Erfindung haben aber mit der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit nichts zu tun, wie die vorstehend genannte Entscheidung T 2/83 erhellt, weil es nicht genügt, auf eine fiktive Gedankenkette zu bauen; vielmehr ist zu untersuchen, ob der Fachmann ohne Kenntnis der Erfindung von Dokument (D1) ausgehend auf die Lehre des erteilten Anspruchs 1 bzw. 3 gekommen wäre.

3.8.5 Von der Beschwerdegegnerin wurde zugestanden, daß der Verzweigungspunkt der Leitungen "20" und "19" in Fig. 2 des Dokuments (D1) dem Fachmann eine Klappe - **nicht aber einen** (zweiten) **Regler** - nahelegt. Mit einer Verteiler-Klappe ist aber ein konstanter Füllstand im Aufgabeschacht der Walzenmühle nicht haltbar, weil die Frischgutmenge **variabel** ist, vgl. Oberbegriffe der erteilten Ansprüche 1 und 3, Merkmale d) bzw. f) dieser Ansprüche. Mithin ist selbst die Vermutung, daß in Fig. 2 des Dokuments (D1) eine die Gießeströme "19, 20" schaffende Klappe implizit offenbart sei, für die beanspruchte Erfindung aus der Sicht des Artikels 56 EPÜ unbeachtlich, weil hieraus zumindest kein **Regel-eingriff** ableitbar ist, auch nicht wenn die Randbedingung "Gutbettzerkleinerung" mitberücksichtigt wird.

3.8.6 Ein weiteres Eindringen in die Lehre des Dokuments (D1) führt aber zu den Passagen von Seite 19 Abs. 3 und Seite 20 Abs. 1. Aus diesen Textstellen, vgl. "und/oder ein Regeleingriff auf die Walzendrehzahl der Walzenmaschine" erhellt die Existenz eines zweiten Regeleingriffs, aber in einer Form, die die Ansprüche 1 bzw. 3 des Streitpatents gerade ausschließen, weil in ihren Oberbegriffen jeweils eine **konstante** Walzendrehzahl vorgeschrieben ist, vgl. Merkmale a) dieser Ansprüche, während das Dokument (D1) von dieser

Randbedingung abweicht und variable Walzendrehzahlen vorschreibt. Als Folge davon sind bei diesem Stand der Technik Regelantriebe vorzusehen, was wiederum beim Streitpatent gerade vermieden werden soll, vgl. Ansprüche 1 bzw. 3 und Aufgabenstellung gemäß Sp. 1, Z. 39 mit 50 des Streitpatents.

- 3.8.7 Vorstehende Auswertung des Standes der Technik gemäß Dokument (D1) ergibt, daß die Erfindung gemäß erteiltem Anspruch 1 bzw. 3 vom vorgezeichneten Weg - Veränderung der Walzendrehzahlen - **abweicht**, so daß das Dokument (D1) die beanspruchte Erfindung nicht nahelegen kann. Dieser Umstand ist ein klares Indiz dafür, daß mit der Schaffung des Gegenstands gemäß Ansprüchen 1 und 3 des Streitpatents technisches Neuland betreten wurde und daß es erfinderischen Zutuns bedurfte, um vom Dokument (D1) ausgehend, den Gegenstand der Ansprüche 1 bzw. 3 des Streitpatents zu erhalten.
- 3.8.8 Zusammenfassend ergibt sich somit, daß der Gegenstand der erteilten Ansprüche 1 bzw. 3 auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht. Damit können diese Ansprüche Rechtsbestand haben, was bedeutet, daß das Streitpatent - dem Antrag der Beschwerdeführerin folgend - unverändert aufrechterhalten werden kann.
- 3.8.9 Aus vorstehenden Darlegungen resultiert, daß die Kammer sich den Ausführungen der Beschwerdeführerin insgesamt nicht anschließen konnte, weil sie vornehmlich in Kenntnis der Erfindung erfolgen.

Die zitierte Richtlinienstelle ist auf vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil das Dokument (D1) in sich klar ist, vgl. Aussagen zur Veränderung der Walzendrehzahlen, und erkennbar keine "Lücke" vorliegt.

Der Hinweis auf den Betreiber bisheriger Anlagen geht ebenfalls ins Leere, weil das Dokument (D1) klar sagt, wie diese Anlagen zu betreiben sind, nämlich **mit Eingriff** in die Walzendrehzahlen. Gerade das schließen aber die erteilten Ansprüche 1 bzw. 3 aus.

- 3.10 Wie in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer geschehen, ist damit die Beschwerde zurückzuweisen und das Streitpatent in erteilter Fassung bestehen zu lassen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson